

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode

Der Landtag möge beschließen,

1. die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen der §§ 7, 18, 20, 22, 35, 60, 65, 73, 88, 96, 98, 99 sowie Anlage 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen;
2. die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 58 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen;
3. die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Harry Glawe und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Michael Roolf und Fraktion

ENTWURF

zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode

Geschäftsordnung des Landtages

§ 7 Einberufung des Ältestenrates

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muss durch den Landtagspräsidenten einberufen werden, wenn eine Fraktion dies verlangt.

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages

§ 7 Einberufung des Ältestenrates

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. **Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.**

(2) Der Ältestenrat muss durch den Landtagspräsidenten einberufen werden, wenn eine Fraktion dies **unter Angabe der Gründe** verlangt. **Den Zeitpunkt der Einberufung legt der Landtagspräsident unter Beachtung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit im pflichtgemäßen Ermessen fest.**

(3) **Über jede Ältestenratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Direktor des Landtages zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:**

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
- d) eine kurze Zusammenfassung der Beratung.

Wortprotokolle von Ältestenratssitzungen sind nicht zulässig. Die Sitzungsprotokolle werden an die Mitglieder des Ältestenrates verteilt. Die Landesregierung erhält Protokollauszüge zu den Tagesordnungspunkten, die die Landesregierung betreffen. Die Protokolle sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe von Protokollen an Dritte ist nicht zulässig.

(4) **Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen bilden.**

Geschäftsordnung des Landtages**§ 18 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gelten solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

(2) Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn nicht ein Mitglied widerspricht, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden, und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 1.

§ 20 Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen und Angelegenheiten aus seinem Aufgabengebiet (§ 12 Abs. 1).

(2) Sind einem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen worden, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Grundlage seiner Beschlussempfehlung an den Landtag dienen soll und unterrichtet darüber die mitberatenden Ausschüsse. Die anderen Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, nach der Schlussabstimmung über die Grundlage der Beratung in der Beschlussempfehlung für erledigt erklärt werden. Wird dem Antrag auf Erledigterklärung vom Antragsteller einer Vorlage oder von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss eine andere Empfehlung an den Landtag beschlossen werden.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 18 Beschlussfähigkeit**

unverändert

(2) Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn nicht ein Mitglied widerspricht, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit **diese nicht gegeben und** die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 1.

§ 20 Verhandlungsgegenstände

unverändert

(2) Sind einem Ausschuss mehrere **konkurrierende** Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen worden, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Grundlage seiner Beschlussempfehlung an den Landtag dienen soll und unterrichtet darüber die mitberatenden Ausschüsse. Die anderen Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, nach der Schlussabstimmung über die Grundlage der Beratung in der Beschlussempfehlung für erledigt erklärt werden. Wird dem Antrag auf Erledigterklärung vom Antragsteller einer Vorlage oder von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss **über die Vorlage abgestimmt** werden.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 22 Anhörungsverfahren**

(1) Zur Information über einen seiner Verhandlungsgegenstände kann ein Ausschuss eine Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Zur Vorbereitung einer Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen rechtzeitig die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Schriftliche Stellungnahmen sollen den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Anhörungstermin vorliegen. Im Rahmen der Anhörung können die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen im Einzelnen mit den Sachverständigen erörtert werden. Auf das Vortragen schriftlich vorliegender Stellungnahmen kann im Rahmen der Anhörung verzichtet werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht.

(2) Eine weitere Anhörung zum selben Gegenstand kann - soweit darüber kein Einvernehmen besteht - nur dann vorgenommen werden, wenn der Ausschuss feststellt, dass sich nach der ersten Anhörung wesentliche Änderungen am Beratungsgegenstand ergeben haben.

(3) Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder zur Durchführung einer Anhörung verpflichtet. In diesem Fall müssen die von der Minderheit benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden. Jede Fraktion kann mindestens eine Auskunftsperson benennen.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 22 Anhörungsverfahren**

(1) Zur Information über einen seiner Verhandlungsgegenstände kann ein Ausschuss eine Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Zur Vorbereitung einer Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen rechtzeitig die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Schriftliche Stellungnahmen sollen den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Anhörungstermin vorliegen. Im Rahmen der Anhörung können die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen im Einzelnen mit den Sachverständigen erörtert werden.

unverändert

unverändert

Geschäftsordnung des Landtages

(4) Bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine Anhörung auf Beschluss des Ausschusses. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(5) Der mitberatende Ausschuss kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlagen, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuss sind Ort und Termin sowie die Anhörungsunterlagen mitzuteilen. Die Mitglieder des federführenden Ausschusses haben bei dieser Anhörung das Recht, jederzeit Fragen an die Anhörungspersonen zu richten.

(6) Der Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt auf Antrag entsprechend dem Landesreisekostengesetz. Für Sachverständige kann auf der Grundlage eines Ausschussbeschlusses im Einzelfall eine weitergehende Entschädigung beantragt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 35 Verhaltensregeln

Die gemäß § 47 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

§ 35 Verhaltensregeln

Die gemäß § 47 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der **Mitglieder** des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 60 Erledigung der Unterrichtungen**

Sofern nicht eine Fraktion innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung einer Unterrichtung als Drucksache die Aufsetzung der Unterrichtung auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung verlangt oder die Vorlage einer Beschlussempfehlung durch den Ausschuss, an den die Unterrichtung federführend überwiesen wurde, nicht innerhalb von vier Monaten nach der Überweisung vorgelegt wird, gilt die Unterrichtung mit Datum der Veröffentlichung einer entsprechenden Amtlichen Mitteilung als erledigt.

§ 65 Fragestunde

(1) In der Regel findet in jeder Landtagssitzungswoche lediglich eine Fragestunde statt. Als Gegenstand einer Fragestunde sind Einzelfragen aus dem Bereich der Landespolitik, sowie Einzelfragen aus dem Bereich der Verwaltung zulässig, soweit die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, für eine Fragestunde bis zu 2 Fragen an die Landesregierung zu richten. Die Fragen müssen spätestens am Donnerstag vor einer Sitzungswoche bis 12.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. Die Fragen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.

(3) Der Präsident bestimmt in welcher Reihenfolge die Fragen aufgerufen werden. Die gestellten Fragen werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung während der Sitzung mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Fragesteller einer schriftlichen Beantwortung zustimmt.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 60 Erledigung der Unterrichtungen**

Sofern nicht **entweder** eine Fraktion innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung einer Unterrichtung als Drucksache die Aufsetzung der Unterrichtung auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung verlangt oder **ein Ausschuss innerhalb von vier Monaten nach der Überweisung** die Vorlage einer Beschlussempfehlung ankündigt, gilt die Unterrichtung mit Datum der Veröffentlichung einer entsprechenden Amtlichen Mitteilung als erledigt. **Der Präsident kann die Unterrichtung auch mit Datum der entsprechenden Amtlichen Mitteilung für erledigt erklären, wenn der Ausschuss nachträglich auf die Vorlage einer Beschlussempfehlung verzichtet.**

§ 65 Fragestunde

unverändert

unverändert

unverändert

Geschäftsordnung des Landtages

(4) Der Fragesteller ist berechtigt, nach der Beantwortung jeder Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Sie dürfen nicht unterteilt sein. Der Präsident kann weitere Zusatzfragen anderer Mitglieder des Landtages zulassen. Er kann hierbei das Wort abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit der Zusatzfragesteller erteilen.

(5) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(6) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt. Fragen, die während der Fragestunde aus Zeitgründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungswoche zu setzen.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

(4) Der Fragesteller stellt in der Fragestunde die Frage im Wortlaut der Drucksache zur Fragestunde vom Saalmikrofon aus. Das Verlesen von Vorbemerkungen und das Kommentieren der Antwort der Landesregierung sind unzulässig.

(5) Der Fragesteller ist berechtigt, nach der Beantwortung jeder Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Sie dürfen nicht unterteilt sein. Der Präsident kann weitere Zusatzfragen anderer Mitglieder des Landtages zulassen. Er kann hierbei das Wort abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit der Zusatzfragesteller erteilen.

(6) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(7) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt. Fragen, die während der Fragestunde aus Zeitgründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sind **innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu beantworten oder** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungswoche zu setzen.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 73 Tagesordnung**

(1) Auf der Grundlage des Vorschlages des Präsidenten wird im Ältestenrat die vorläufige Tagesordnung vereinbart, es sei denn, dass der Landtag vorher darüber beschließt. Der Präsident kann die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit den Fraktionen ändern. Die vorläufige Tagesordnung sowie eventuelle Änderungen nach Satz 2 wird den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung mitgeteilt.

(2) Beratungsgegenstände, die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Präsidenten eingereicht werden. Für Beschlussempfehlungen und Berichte von Ausschüssen und Berichte von Kommissionen kann der Präsident diese Frist auf eine Woche verkürzen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung angekündigt worden sind. Wird die Frist von einer Woche unterschritten, so kann die Beratung nicht erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages widerspricht.

(3) Zu Beginn der Sitzung fragt der Präsident, ob der vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Wird der vorläufigen Tagesordnung widersprochen, stellt der Landtag die Tagesordnung fest.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 73 Tagesordnung**

(1) Auf der Grundlage des Vorschlages des Präsidenten wird im Ältestenrat die vorläufige Tagesordnung vereinbart, es sei denn, dass der Landtag vorher darüber beschließt. Der Präsident kann die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit den Fraktionen ändern. Die vorläufige Tagesordnung sowie eventuelle Änderungen nach Satz 2 **werden** den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung mitgeteilt.

unverändert

unverändert

Geschäftsordnung des Landtages**§ 88 Persönliche Bemerkungen**

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder, im Falle der Vertagung, am Schluss der Sitzung zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 96 Erklärung zur Abstimmung

(1) Jedes Mitglied des Landtages darf erklären, dass und warum es sich der Abstimmung enthalten hat.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. das Mitglied des Landtages, das am Abstimmungsverfahren nicht teilnimmt, muss anwesend sein,
2. das Mitglied des Landtages hat vor oder unmittelbar nach dem Abstimmungsverfahren zu erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnimmt bzw. nicht teilgenommen hat,
3. die Erklärung soll die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 88 Persönliche Bemerkungen**

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder, im Falle der Vertagung, am Schluss der Sitzung zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

Persönliche Bemerkungen, die Bezug auf einen Tagesordnungspunkt nehmen, zu dem keine Aussprache stattgefunden hat, sind unzulässig.

§ 96 Erklärung zur Abstimmung

(1) Jedes Mitglied des Landtages darf erklären, dass und warum es sich der Abstimmung enthalten hat.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. das Mitglied des Landtages, das am Abstimmungsverfahren nicht teilnimmt, muss anwesend sein,
2. das Mitglied des Landtages hat vor oder unmittelbar nach dem Abstimmungsverfahren zu erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnimmt bzw. nicht teilgenommen hat,
3. die Erklärung soll die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(3) Nicht zulässig sind Erklärungen zu Abstimmungen, wenn zu dem Tagesordnungspunkt keine Aussprache stattgefunden hat.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 98 Wortentziehung**

Ist ein Mitglied des Landtages während einer Rede dreimal zur Sache oder während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male jeweils auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen. Im Falle des Sachrufs gilt die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand, im Falle des Ordnungsrufs für die gesamte Sitzung.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 98 Wortentziehung**

(1) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Rede dreimal zur Sache oder während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male jeweils auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen. Im Falle des Sachrufs gilt die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand, im Falle des Ordnungsrufs für die gesamte Sitzung

(2) Bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung kann der Präsident dem Redner das Wort für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder für die gesamte Sitzung entziehen, ohne dass der Redner bereits zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden ist.

Geschäftsordnung des Landtages**§ 99 Ausschluss von Mitgliedern
des Landtages**

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen, ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Der Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Geschieht dies trotz Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Der Abgeordnete zieht sich hierdurch ohne Weiteres den Ausschluss von weiteren drei Sitzungstagen zu; der Präsident stellt dies bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest.

(2) Ausgeschlossene Mitglieder des Landtages dürfen während der Dauer des Ausschlusses von Plenarsitzungen auch nicht an in den gleichen Zeitraum fallenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Das betroffene Mitglied des Landtages gilt als beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 99 Ausschluss von Mitgliedern
des Landtages**

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Landtages von der laufenden Sitzung sowie auch für mehrere Sitzungstage ausschließen, ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Das Mitglied des Landtages hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Geschieht dies trotz der Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Das Mitglied des Landtages kann sich dadurch den Ausschluss für weitere Sitzungstage zuziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss von mehreren Sitzungstagen trifft der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Bis zum Schluss der Sitzung oder im Fall der Aufhebung der Sitzung bei Beginn der nächsten Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viele Sitzungstage das Mitglied des Landtages ausgeschlossen wird.

(2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder des Landtages dürfen während der Dauer des Ausschlusses von Plenarsitzungen auch nicht an in den gleichen Zeitraum fallenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Das betroffene Mitglied des Landtages gilt als beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

Geschäftsordnung des Landtages

Anlage 4

Grundsätze für die Behandlung
von Immunitätsangelegenheiten
(gemäß § 70 Abs. 4)

1. Der Landtag genehmigt für die laufende Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 187 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt.
- = Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Absendung der Mitteilung an den Präsidenten des Landtages eingeleitet werden.

Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages

Anlage 4

Grundsätze für die Behandlung
von Immunitätsangelegenheiten
(gemäß § 70 Abs. 4)

1. Der Landtag genehmigt für die laufende Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen **Mitglieder des Landtages** wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und **§ 188 Abs. 1** des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt.
2. Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen **Mitglied des Landtages** Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an **das Mitglied des Landtages**, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
Das Verfahren darf **im Einzelfall** frühestens 48 Stunden nach **Zugang** der Mitteilung **beim** Präsidenten des Landtages eingeleitet werden. **Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten die Frist angemessen verlängern.**

Geschäftsordnung des Landtages2. Diese Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
- c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme;
- d) die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes;
- e) den Antrag der Einleitung eines ehren- und berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots; das gilt auch im Falle eines gegenständlich beschränkten Verbots;
- f) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Rechtsausschuss beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Rechtsausschusses als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****3.** Diese Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
- c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme;
- d) die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes;
- e) den Antrag der Einleitung eines ehren- und berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots; das gilt auch im Falle eines gegenständlich beschränkten Verbots;
- f) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

- 4.** Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.

Geschäftsordnung des Landtages

4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§ 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Rechtsausschuss beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
5. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidung des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.
6. Das Recht des Landtages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (§ 2 Abs. 2 des Vorläufigen Statutes für das Land Mecklenburg-Vorpommern) bleibt unberührt.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

5. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§ 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
6. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidung des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

Begründung:**Zu § 7**

Die vorgeschlagene Änderung in § 7 Absatz 2 GO LT soll klarstellen, dass das Verlangen zur Einberufung des Ältestenrates die Angabe der Gründe hierfür enthalten muss. Hierdurch wird eine Vereinbarung im Ältestenrat widerspiegelt, die in der 5. Wahlperiode aufgrund der Vielzahl von Verlangen zur Einberufung des Ältestenrates während der Landtagssitzungen getroffen worden ist. Des Weiteren wird eine Klarstellung der Verfahrensweise bei der Festlegung des Zeitpunktes der Einberufung der verlangten Ältestenratssitzung vorgeschlagen. Aufgrund von Unklarheiten in Bezug auf die Ausgestaltung, den Inhalt und die Verteilung der Protokolle der Ältestenratssitzungen wird die Ergänzung des § 7 um einen Absatz 3 vorgeschlagen.

Zu § 18

Diese Ergänzung ist zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlich.

Zu § 20

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass z. B. mehrere Änderungsgesetze zu einem Stammgesetz gemeinsam beraten und hierzu eine gemeinsame Beschlussempfehlung vorgelegt werden kann, wenn sich die Änderungsgesetze jeweils auf andere Regelungen des Stammgesetzes beziehen.

Zu § 22

Durch das Streichen des letzten Satzes in Absatz 1 soll eine Überregulierung der Verfahrensweise in den Ausschüssen vermieden werden.

Zu § 60

Die Änderung bereinigt missverständliche Formulierungen und schafft erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erledigterklärung trotz Ankündigung einer Beschlussempfehlung.

Zu § 65

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 65 sollen in der Praxis der 5. Wahlperiode aufgetretene Probleme im Zusammenhang mit der Fragestellung in der Fragestunde vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisher üblichen Verfahrensweise.

Zu § 73

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 88

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass das Instrument der Persönlichen Bemerkung nicht dazu genutzt werden darf, um gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Regelungen, die eine Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ausschließen, zu umgehen.

Zu § 96

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 96 soll ausgeschlossen werden, dass das Instrument „Erklärung zur Abstimmung“ dazu genutzt wird, gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Regelungen, die für einen Tagesordnungspunkt die Durchführung einer Aussprache ausschließen, zu umgehen.

Zu § 98

Die vorgeschlagene Änderung soll es der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten ermöglichen, entsprechend der konkreten Situation im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, welche Ordnungsmaßnahme dazu geeignet ist, die Ordnung im Plenarsaal wiederherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, dass die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dem Redner das Wort entziehen kann, wenn hierdurch die Ordnung wiederhergestellt werden kann, ohne auf den mit weitreichenden Konsequenzen auf die Rechte des Mitgliedes des Landtages verbundenen Ausschluss von der Sitzung zurückgreifen zu müssen.

Zu § 99

Aufgrund des erheblichen Eingriffes in die Rechte eines Mitgliedes des Landtages durch den Ausschluss von der Landtagssitzung soll der Präsident die Möglichkeit haben, in der jeweiligen konkreten Situation unter Berücksichtigung der Schwere der Ordnungsverletzung unter Mitwirkung des Ältestenrates eine Entscheidung zu treffen, welche Dauer des Ausschlusses eines Mitgliedes des Landtages angemessen erscheint.

Zu Anlage 4

Die vorgesehenen Änderungen sind überwiegend redaktionell. Darüber hinaus wird eine in der Praxis umsetzbare Frist zwischen der Unterrichtung des Präsidenten und der Einleitung eines Verfahrens vorgeschlagen.